

# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
(Donnerstag.)

Neustadt, den 10. Juni 1909.

Preis 2 Mark  
für das Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Polizei-Verordnung,

betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Triebwerke und Maschinen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 5. Juni 1890 (veröffentlicht in den Amtsblättern von Breslau für 1890 S. 187, Liegnitz für 1890 S. 170, Oppeln für 1890 S. 173) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes verordnet:

#### § 1.

Die Besitzer von Triebwerken (Lokomobilen, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.) und Maschinen, welche zum landwirtschaftlichen Betrieb dienen (Dresch-, Sieder-, Häcksel-Maschinen, Schrot- und Quetschmühlen u. s. w.), oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwärter pp.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

#### § 2.

Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und rotierenden Teile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind, sofern dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech- oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen, an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise revidiert oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlußvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

#### § 3.

Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh- und Futterstoffen dienen, müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt.

Auch müssen sie derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von den Schneidewerkzeugen oder von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

#### § 4.

Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweiten, von dem zuständigen



Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufrieden.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrige, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

Dreschmaschinen mit seitlicher Einfütterungsöffnung, welche von neben oder vor der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, müssen mit einem vor der Einfütterungsöffnung angebrachten Tische von mindestens 1 m Länge, von der Einfütterungsöffnung an gerechnet, sowie mit Schutzvorrichtungen, welche die Einfütterungsöffnung von jeder Seite und oberhalb mit mindestens 40 cm breiten festen Wänden einfriedigen, oder mit einer fest umschlossenen Lade versehen sein, deren Abmessungen den vorangegebenen Maßen entsprechen.

§ 5.

Das Schmieren einzelner Teile der landwirtschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch tierische Kraft bewegt werden (Göpel), sowie alle anderen Manipulationen an dem inneren oder äußeren Teile dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Auflegen der Riemen auf Riemenscheiben, dürfen nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerk und der Maschine durch Ausrücken der letzteren bezw. durch Abhängen der Zugwage oder durch Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6.

Im Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchen Dampfkraft oder Zugtiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch ist die Beschäftigung von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in unmittelbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe solcher Maschinen und Triebwerke untersagt.

Das Gleiche gilt von geisteskranken, epileptischen oder schwachmünnigen Personen.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzial-Irren-Anstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7.

Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirtschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gelten die Bestimmungen des § 2 und 3 Absatz 2 auch für die mit der Hand betriebenen Stroh- und Futterstoff-Schneidemaschinen, sowie der § 4 für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschinen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Breslau, den 2. Februar 1900.

Der Ober-Präsident. gez. von Hatzfeld.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.



Es wird besonders auf die Aenderung der Bestimmungen über die Dreschmaschinen in § 4 und die Ausdehnung der Schutzvorschriften auf den Handbetrieb der Stroh- und Futterstoff-Schneidemaschine in § 8 aufmerksam gemacht.

Neustadt, den 6. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 236. Die außerordentlich gute Aufnahme, die die vor mehreren Jahren von dem Polizeiinspektor Schuster in Hannover entworfene Zusammenstellung der gesetzlich festgesetzten Arbeitszeiten und Pausen, der vorgeschriebenen Aushänge, der zulässigen Ueberarbeiten usw. für Fabriken und Werkstätten mit Motorbetrieb pp., in denen jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, bei den Behörden und Beamten gefunden hat und die zahlreichen gutachtlichen Anerkennungen der hierzu berufenen Behörden über die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Zusammenstellung haben ihn veranlaßt, eine zweite erweiterte Auflage derselben erscheinen zu lassen. In dieser haben alle inzwischen erschienenen einschlägigen Gesetzes-Aenderungen und -Neuerungen, insbesondere die umfangreichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. v. Mts. (R.G.-Bl. S. 667) Berücksichtigung gefunden.

Die neue Zusammenstellung ist übersichtlich derart eingerichtet, daß sie nicht nur über die gegenwärtig gültigen, sondern auch über die erst am 1. Januar f. J. usw. in Kraft tretenden Vorschriften genaue Auskunft gibt, sodaß die Verschiedenheiten der Gesetze zu einander in Vergleich gestellt werden können, somit für die Beamten leicht verständlich sind und den demnächsten Uebergang zur Handhabung der komplizierten Gesetzes-Neuerungen in hohem Grade erleichtern wird.

Die Zusammenstellung kann vom Polizeiinspektor Schuster in Hannover, Rundenstraße 10, zum Preise von 50 Pfennig pro Exemplar bezogen werden.

Die Zusammenstellung ist mit Sachkunde und Geschick angefertigt und kann den Polizeiverwaltungen zur Beschaffung — namentlich auch im Hinblick auf die zum 1. Januar 1910 in Kraft tretenden veränderten Bestimmungen der Gewerbeordnung — empfohlen werden.

Neustadt, den 2. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 237. Seitens der Gemeindevorstände ist wiederholt nicht darauf geachtet worden, daß das Proviantamt das für einquartierte Truppenteile benötigte Pferdefutter nur auf Grund einer von militärischer Seite aufgestellten vorschriftsmäßigen Quittung an den Gespannführer verabsolgen kann. Andere Quittungen haben keinen Wert. Das Proviantamt in Neustadt ist an den Wochentagen von morgens 6½ Uhr bis nachmittags 6 Uhr ausschl. einer Mittagspause von 12 bis 1½ Uhr geöffnet. An den Sonnabenden, sowie an dem Tage vor einem gesetzlichen Feiertage ist das Proviantamt schon nachmittags von 4 Uhr an geschlossen. Das benötigte Sachmaterial für den Hafer hat die Gemeinde zu stellen, wird aber auf Wunsch leihweise vom Aunte gestellt und zwar auf Kosten und Gefahr der Gemeinde. Führt ein Gespann den Futterempfang für 2 Gemeinden aus, so muß der Gespannführer die Quittungen auch von beiden Gemeinden besitzen.

Neustadt, den 8. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 238. Es haben Jahresjagdscheine erhalten:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| am 15. Mai 1909 | der Bauergutsbesitzer Johann Müller in Schweinsdorf,          |
| " 17. " "       | der Forsteleve August Sander in Twardawa,                     |
| " 21. " "       | der Forsteleve Ernst Preßgott in Klein-Bramsen,               |
| " 26. " "       | der Mühlenbesitzer Berthold Herrmann in Kröschendorf,         |
| " 26. " "       | der Erbrichtereibesitzer Johann Herrmann in Kröschendorf, und |
| " 26. " "       | der Forstlehrling Hubert Selzer in Eichhäusel.                |

Der Landwirt Georg Segeth in Nieder-Rydultan, Kreis Rybnik, hat eine Doppelausfertigung des ihm am 20. August 1908 erteilten Jahresjagdscheines erhalten.

Neustadt, den 7. Juni 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 239. Den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die Erhebungskarten für die Ermittlung der Anbauflächen im Jahre 1909 in je 2 Exemplaren zugehen.

Die Karten sind mit den erforderlichen Eintragungen zu versehen. Hierbei sind die in der den Erhebungskarten beiliegenden Anleitung enthaltenden, über die Ausfüllung der Karten gültigen Bestimmungen zu beachten.



Ein Exemplar der Karten ist spätestens am 1. Juli d. Js. hierher zurückzureichen; das zweite Exemplar verbleibt dagegen bei den Gemeinde- und Gutsvorständen und ist für die im nächsten Jahre stattfindende gleiche Erhebung sorgfältig aufzubewahren.

Neustadt, den 7. Juni 1909.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 240.** Den Gemeinde-Vorständen des Kreises wird in den nächsten Tagen je ein Exemplar des Merkblattes über das ansteckende Verkälben der Kühe von mir zugehen. Die auf dem Merkblatt enthaltenen Belehrungen sind in den Gemeinde-Versammlungen und in sonst geeignet erscheinender Weise alljährlich wiederholt zur Kenntnis der Besitzer von Rindvieh zu bringen. Das Merkblatt ist zu diesem Zwecke sorgfältig aufzubewahren.

Neustadt, den 7. Juni 1909.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 241. Ausweisungen von Ausländern aus dem preussischen Staatsgebiete.**

Die österreichischen Staatsangehörigen, Arbeiter:

Jannskiewicz, Franz, geboren im Jahre 1887 zu Olzaniß, Bez. Bemberg in Galizien, und Furmankiewicz, Johann, geb. im Jahre 1885 zu Jablonow, Kr. Husiatyn in Ostgalizien, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Duppeln vom 22. 4. 09 — If. IV. 3936 und 3937 — ausgewiesen. Ohne Karten.

Hanusiat, Wladislaus, landwirtschaftlicher Arbeiter, 26 Jahre alt, aus Letowna, Kr. Myslenice in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Amtsvorstandes zu Schillerdorf (Schlesien), Reg.-Bezirk Duppeln, vom 18. 5. 09 ausgewiesen. Legitimationskarte vom Grenzamt Annaberg.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter, Galizier:

Butryn, Grzegorz, geb. 1858 zu Chodorow, Kr. Sokal, 1,70 m groß, Haare dunkel, Augen grau, mit Arbeitskarte Nr. 027390 vom Grenzamt Myslowitz, Butryn, Anton, geb. 1892 zu Chodorow, 1,52 m groß, Haar dunkel, Augen graublau, mit Arbeitskarte Nr. 027389, und Butryn, Katharina, geb. 1868 zu Narol, Galizien, 1,52 m groß, Haar blond, Augen grau, mit Arbeitskarte Nr. 047402, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Amtsvorstehers zu Neudorf, Kr. Reichenbach (Schlesien), vom 18. 5. 09 ausgewiesen.

Die österreichischen Staatsangehörigen mit Arbeiter-Legitimationskarten des Grenzamts Myslowitz:

Modny, Pawel, geb. im Jahre 1864, Karte-Nr. 027790, Lewko, Jiko, geb. im Jahre 1873, K.-Nr. 017390, Doroszycki, Fedko, geb. im Jahre 1879, K.-Nr. 017396, Kielbowicz, Sebastian, geb. im Jahre 1884, K.-Nr. 023265, Borys, Petro, geboren im Jahre 1884, K.-Nr. 017396, Dsipa, Martin, geb. im Jahre 1884, K.-Nr. 023266, Mokrzycki, Wasyl, geb. im Jahre 1867, K.-Nr. 017392, Kosc, Liutiunski, geb. im Jahre 1867, K.-Nr. 017385, Wlodarczyk, Adam, geb. im Jahre 1872, K.-Nr. 023259, und Kielbowicz, geb. Grzeskiewicz, Praskela, geb. im Jahre 1888, K.-Nr. 023264, sämtlich zuletzt in Jablonowo, sind durch Verfügung des königl. Distrikts-Kommissars zu Uich, Reg.-Bez. Posen, vom 10. 5. 09 ausgewiesen.

Drawiec, Felix, galizischer Arbeiter, 27 Jahre alt, aus Letowoia, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des königl. Distrikts-Kommissars zu Bertow, Reg.-Bezirk Posen, vom 18. 5. 09 ausgewiesen. D. war vom Grenzamt Borzytkowo, Kr. Breschen, legitimiert. Die Nummer der Legitimationskarte ist nicht bekannt.

Rytkum, Fedko, 21 Jahre alt, aus Janowice-Zarnopol, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Distrikts-Amtes Kempen-Süd, Reg.-Bez. Posen, vom 6. 5. 09 ausgewiesen. Arbeitskarte Nr. 012266 Grenzamt Myslowitz.

Szajka, Ignaz, aus Borowo, 28 Jahre alt, russisch-polnischer Arbeiter, Inhaber der Salands-Legitimationskarte Nr. 242330, ist durch Verfügung des königl. Distrikts-Kommissars zu Gjempin, Reg.-Bez. Posen, vom 19. 5. 09 ausgewiesen.

Malinowski, Michaeli, 22 Jahre alt, aus Osterreich, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des königl. Landrats zu Eternförde, Reg.-Bez. Schleswig, vom 21. 5. 09 ausgewiesen. Arbeitskarte Nr. 004907 von der Polizei-Verwaltung Neuberun.



Zultowski, Joseph, Saisonarbeiter, geboren 24. 2. 1861 zu Strzany in Rußland, ist durch Verfügung des Königl. Landrats zu Thorn, Reg.-Bezirk Marienwerder, vom 12. 5. 09 ausgewiesen. Arb.-Legit. Nr. 179098/09 des Grenzamts Piast.

Jakimczuk, Michael, Borarbeiter, 46 Jahre alt, aus Ulowek, Kr. Sokal in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Eisleben, Reg.-Bezirk Merseburg, vom 15. 4. 09 ausgewiesen. Legitimationskarte Nr. 21364 des Grenzamts Myslowitz.

Syga, Johann (Jan), Dienstknecht, 20 Jahre alt, heimatberechtigt in Bdzary, Kreis Bielun, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ausgewiesen. Arbeiter-Legitimationskarte des Grenzamtes Wilhelmsbrück i. P., Nr. 1135 vom 27. 2. 08.

Neustadt, den 4. Juni 1909. Der Königliche Landrat

Nr. 242. Unter dem Rindvieh des Dominiums Grocholub ist der Milzbrand festgestellt worden. Neustadt, den 4. Juni 1909. Der Königliche Landrat

Nr. 243. Unter dem Schwarzwiehbestande des Bauers Josef Heisig in Langenbrück ist die Schweinepeuche ausgebrochen. Neustadt, den 8. Juni 1909. Der Königliche Landrat

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.**

Nr.	Für 100 Kilogramm.	Neustadt, den 8. Juni 1909.			Oberglogau, den 4. Juni 1909.			Bütz, den 5. Juni 1909.		
		gut M. Pf.	mittel M. Pf.	gering M. Pf.	Höchster Preis M. Pf.	Mittl. Preis M. Pf.	Niedst. Preis M. Pf.	Höchster Preis M. Pf.	Mittl. Preis M. Pf.	Niedst. Preis M. Pf.
1	Weizen . . . . .	27 20	26 10	25 40	27 00	26 80	26 60	26 50	26 30	26 00
2	Doggen . . . . .	19 20	18 10	17 40	19 40	19 20	18 80	18 60	18 40	18 20
3	Serfte . . . . .	18 00	16 20	15 40	— —	— —	— —	17 60	— —	17 40
4	Hafer . . . . .	19 00	17 60	16 60	19 00	18 80	18 60	18 50	18 30	18 20
5	Erbsen . . . . .	24 00	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
6	Kartoffeln . . . . .	4 00	— —	— —	4 00	3 80	3 60	— —	— —	— —
7	Stroh . . . . .	6 00	— —	— —	7 00	— —	7 00	— —	— —	— —
8	Heu . . . . .	10 00	— —	— —	11 00	10 00	9 00	— —	— —	— —
9	Heu (neu) . . . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
10	Butter (1 Kilogr.)	2 60	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

**A n z e i g e r.**

**Regbez. Oppeln,  
Kgl. Oberförsterei Schelik.  
Kuh- und Brennholz-Verkauf**  
am Montag den 14. Juni von 10 Uhr ab  
im Gasthause Hille zu Schelik.

**Chilisalpeter**

à Ctr. 12 Mark verkauft, so lange der Vorrat reicht, die Bezugs- und Absatzgenossenschaft  
Lonschuit.

**Zahme oder verunglückte  
Pferde und Fohlen**



hole ich per Wagen sofort ab.  
**Carl Schneider, Metzgerei,  
Neustadt O.-S.**

**Chile-Salpeter**

empfang und empfiehlt  
**Paul Wistuba,  
Oberglogau, Telephon 31.**



# „Silesia“ Verein chemischer Fabriken, Jda- und Marienhütte

zu Saarau (Station der Bresl.-Freib.-Bahn) und Breslau V (Tauenzienplatz 1).

Unter Gehalts-Garantie offerieren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngemittel, u. a. auch Kalkstickstoff und Thomasmehl in reinster Beschaffenheit. Ferner prima phosphorsauren Kalk zur Viehfütterung.

Aufträge für uns übernimmt: **Paul Wistuba, Oberglogau.**

## Nuß- und Brennholzverkauf.

Es sollen aus dem Forstschutzbezirk Wildgrund **Mittwoch den 16. Juni 1909** früh von 9 $\frac{1}{2}$  Uhr ab im Gasthaus Thiel zu Wildgrund

aus den Jagen 49, 50, 44, Schlag XXI und XXII

- 127 Stück Eichenstämme mit 29,14 fm,
- 24 „ Buchenstämme mit 6,01 fm,
- 5 „ Tannenstämme mit 3,22 fm,
- 15 „ Erlenstammabschnitte,
- 12 Nadelstangenhaufen,
- 7 Km. Nadelnscheit,
- 29 Km. Nadelknüppel,
- 25 Km. Eichenscheit (zum Teil Nußscheit),
- 10 Km. Buchenscheit,
- 129 Km. harte und mel. Knüppel,
- 44,30 mel. Wellen (Gebundholz),
- 38 Haufen Reisig

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt D.-S., den 7. Juni 1909.

**Die städt. Forstverwaltung.**

## In der Privatklagesache

des Halbbauern Vinzenz Hollek aus Ptschod, Privatklägers und Widerangeklagten, gegen den Häusler und Schneider Mathias Liffon aus Ptschod, Angeklagten und Widerkläger, wegen öffentlicher Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht in Friedland D.S. am 12. Mai 1909 für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte Mathias Liffon wird wegen öffentlicher Beleidigung zu 10 Mk. Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt.

pp.

2. Dem Beleidigten Vinzenz Hollek wird die Befugnis zugesprochen, den erkennenden Teil des Urteils innerhalb 4 Wochen nach Zu-

stellung des rechtskräftigen Urteils im Neustädter Kreisblatt einmal auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

Die Richtigkeit der auszugsweisen Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Friedland (Bezirk Oppeln), den 22. Mai 1909.

S c h e n f,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Schiegan, Kr. Neustadt D.S., belegenen, im Grundbuche von Schiegan Bd. II Bl. 75 auf den Namen des Häuslers Leopold Wittel in Schiegan eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben, da der Gläubiger den Versteigerungsantrag zurückgenommen hat. — Der auf den 8. Juli 1909 bestimmte Termin fällt weg. —

Oberglogau, den 3. Juni 1909.

**Königliches Amtsgericht.**

## Bekanntmachung.

Am Freitag, den 25. Juni d. J., nachm. 3 Uhr findet im Gasthause hier selbst eine

## General-Versammlung

der Entwässerungsgenossenschaft Ottok statt, wozu die Mitglieder der Genossenschaft hiermit geladen werden.

T a g e s o r d n u n g :

Wahl des Genossenschaftsvorstandes.

Ottok, den 2. Juni 1909.

**Entwässerungsgenossenschaft Ottok.**

Anton Sandzik.

## Maurer und Arbeiter

stellen noch ein

**K. & M. Reimann,**  
Neustadt D.S.



**Kohlen-, Kalk-, Holz- und Brikett-Niederlage**

der Großhandels-Gesellschaft m. b. H.

**Carl Königer & Sohn**

am Bahnhof.

Neustadt O.-S.

Lagerplatz: Reisserstr. 2.

**Prima Hausbrandkohlen,  
— Fabrikkohlen —**

aller Art,

**Schmiedekohlen,**

**Briketts, Cokes und Anthracit.**

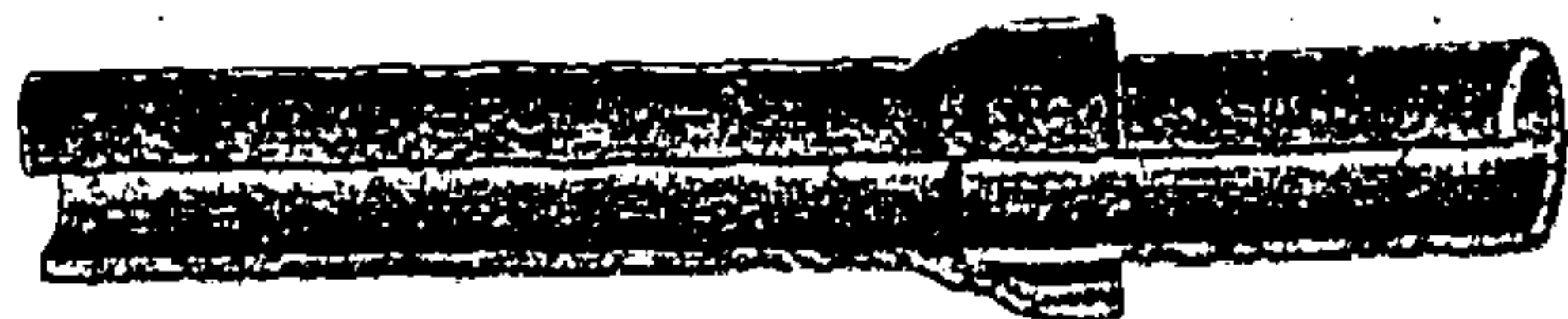
**Setzdorfer Stückkalk,  
Gogoliner Baukalk,  
Kalkasche**

zu Düngezwecken,

Jahresweise Lieferung auf Wunsch einschließlich Anfuhr und Abtrag.

**Bestellungen und Zahlungen**

werden auch im Hauptcomptoir: Obervorstadt 8 entgegengenommen.



**Mannesmann-Stahl-Muffenrohre**

für Wasser- und Gasleitungen, absolut druck- und bruch-  
sicher, in Längen von 8 bis 12 m, auf 75 Atm. Druck geprüft

General-Vertreter für Schlesien und Posen:

**H. Grunow, Breslau V, Tauentzienstr. 7**

**Schulbau.**

Der Um- und Erweiterungsbau der Schule zu Schwesterwik, Kreis Neustadt O.-S., dessen Kosten einschließlich der Hand- und Spanndienste mit 14232 Mark veranschlagt sind, soll in Gesamtunternehmung vergeben werden. Anschlag und Zeichnungen pp. liegen im Rentamt zu Dobrau zur Einsicht aus.

Angebote sind nach Einzelpreisen bis spätestens den 20. Juni d. J., mittags, an den Unterzeichneten einzureichen.

Dobrau, den 8. Juni 1909.

**Der Vorsitzende  
des katholischen Schulvorstandes.  
Rugler.**

Keine Ausgabe, sondern eine  
**Vergrößerung der Einnahmen**  
bedeutet die Anschaffung des vieltausendfach  
bewährten

**Pan-Separator**  
D. R.-Patent.

Er wird Landwirten ohne Preisaufschlag  
gegen so

**— kleine Teilzahlungen —**  
geliefert, daß nur die Hälfte der durch  
den Pan-Separator in der Wirtschaft er-  
zielten **Mehreinnahmen** abzuführen ist.  
5 Jahre Garantie. Probezeit. Frachtfrei.

Wählen Sie daher in Ihrem eigenen  
Interesse nur einen Pan-Separator. Ver-  
langen Sie noch heute **kostenfreie** Zu-  
sendung des neuen Buches „**Worte aus  
der Praxis**“ nebst Preisliste von der Fabrik  
**Pan-Separator-Gesellschaft, Tilsit.**

Wir bringen hierdurch zur gefl. Kenntnis, dass wir mit dem heutigen Tage in **Neustadt O.-S.** im Hause der Stadtapotheke **Ring 18** eine Zweigniederlassung unter der Firma

## **Commandite der Breslauer Disconto-Bank**

eröffnet haben.

Unsere neue Commandite wird alle Zweige des Bankgeschäfts pflegen und empfiehlt sich insbesondere zum An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Beleihung, sowie zu deren Aufbewahrung und Verwaltung, zur kostenfreien Kontrolle von Wertpapieren auf Auslösung, zur Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen, zur Errichtung von Scheck-Konten, zur Diskontierung von Wechseln, zur Annahme von Depositengeldern und Spareinlagen auf tägliche Kündigung oder auf längere Termine, zur Ausstellung von Creditbriefen auf das In- und Ausland.

**Breslau,** den 3. Juni 1909.

### **Breslauer Disconto-Bank.**